



Bild: ©micheejung - AdobeStock

Verwendungshinweise

für die Aufklärungsbögen von Thieme Compliance nach dem österreichischen Bundesgesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen (ÄsthOpG)



Das österreichische Bundesgesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen (ÄsthOpG) regelt Aufklärungsinhalte und -fristen für Personengruppen, die es besonders zu schützen gilt. An die Aufklärung und Einwilligung werden hierbei besondere Anforderungen gestellt. Ein **allfälliger Verzicht auf die Aufklärung ist rechtsunwirksam**. Der Eingriff wäre in einem solchen Fall mangels wirksamer Einwilligung rechtswidrig.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.
Genannte Paragraphen im Text sind solche des ÄsthOpG.*

Ärztliche Aufklärung

Vor der Durchführung einer ästhetischen Operation ist der Patient gemäß § 5 Abs. 1 klar und in einer für medizinische Laien verständlichen Sprache aufzuklären über

1. Die Methode des Eingriffs,
2. Wesen, Bedeutung und Tragweite des Eingriffs,
3. im Rahmen des Eingriffs angewendete Arzneimittel und deren Nebenwirkungen sowie Medizinprodukte einschließlich Implantate und deren Funktionsfähigkeit und Lebensdauer,
4. alternative Behandlungsmöglichkeiten,
5. das in Aussicht gestellte Ergebnis des Eingriffs und möglicher Abweichungen,
6. mit dem Eingriff verbundene Unannehmlichkeiten, mögliche Folgen, wie Narbenbildung, und Komplikationen einschließlich der Beeinträchtigung von Organfunktionen, allenfalls unter Zuhilfenahme von beispielhaften Fotografien, sowie deren Behandlungsmöglichkeiten,
7. die erforderliche Nachbehandlung einschließlich der voraussichtlichen Dauer der Arbeitsunfähigkeit und mögliche Spätfolgen, allfällig erforderliche Nachfolgeoperationen einschließlich den Hinweis, dass die Unfähigkeit und Arbeitsaufnahme als keine Arbeitsunfähigkeit im sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Sinn gelten könnte,
8. sämtliche bekannte Gefahren des Eingriffs und
9. sämtliche im Zusammenhang mit dem Eingriff stehende Kosten einschließlich zu erwartender Folgekosten (Abs. 6 bis 9).

Entsteht im Rahmen der ärztlichen Aufklärung der Verdacht möglicher psychischer Störungen, deren Folge der Wunsch nach der ästhetischen Operation ist, so ist vor Durchführung des Eingriffs eine Abklärung einschließlich Beratung durch einen klinischen Psychologen oder einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin zu veranlassen § 5 (2).

Im Rahmen der ärztlichen Aufklärung über die Kosten der ästhetischen Operation ist der Patient insbesondere auch darüber zu informieren, dass die Behandlungskosten nicht von einem inländischen Träger der Sozialversicherung oder der Krankenfürsorge übernommen werden und dass diese vom Patienten zu tragen sind. Dies hat in Form eines schriftlichen Kostenplans zu erfolgen § 5 (6).

Einwilligung

Eine ästhetische Operation darf nur durchgeführt werden, wenn der Patient nach umfassender ärztlicher Aufklärung seine Einwilligung nachweislich dazu erteilt hat. Bei einer ästhetischen Operation ist überdies eine Frist von zumindest zwei Wochen zwischen der abgeschlossenen ärztlichen Aufklärung und der Einwilligung einzuhalten. Außer durch Verordnungen ist eine kürzere Frist bestimmt. Die Operation darf frühestens am Folgetag nach Vorliegen der Einwilligung erfolgen.

Die Einwilligung ist schriftlich zu dokumentieren und muss das Datum der einwilligenden Personen, d.h. Patient/ Erziehungsberechtigte/Sachwalter/Zeuge und des behandelnden Arztes enthalten. Dem Patienten ist eine Kopie der unterschriebenen Aufklärungs- und Einwilligungsunterlagen auszuhändigen (§ 6).

Besonderer Schutz bestimmter Personengruppen

Personen unter 16 Jahren

Eine ästhetische Behandlung oder Operation an Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist unzulässig (§ 7 (1)).

Personen von 16 bis 18 Jahren

→ Einwilligung

Eine ästhetische Behandlung oder Operation darf nur durchgeführt werden, wenn

1. die Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten nach entsprechender umfassender ärztlicher Aufklärung nachweislich und schriftlich erteilt wurde und
2. die Einwilligung durch den Patienten, sofern einsichts- und urteilsfähig, nachweislich und schriftlich erteilt wurde.

Bei einer ästhetischen Operation hat zusätzlich vor Durchführung des Eingriffs nachweislich eine Abklärung allfälliger psychischer Störungen einschließlich Beratung durch einen klinischen Psychologen, einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin oder einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie zu erfolgen. Das Vorliegen einer krankheitswertigen psychischen Störung schließt die Durchführung des Eingriffs aus, sofern im Rahmen der erfolgten Abklärung festgestellt wurde, dass der Wunsch nach dem Eingriff Folge dieser Störung ist (§ 7 (2)).

→ Widerruf

Wird die Einwilligung bis spätestens eine Woche vor dem Behandlungs- oder Operationstermin widerrufen, so darf dem Patienten dadurch kein finanzieller Nachteil entstehen (§ 7 (4)).

→ Zeitpunkt der Behandlung oder OP nach erteilter Einwilligung

Eine ästhetische Behandlung oder Operation darf frühestens vier Wochen nach Vorliegen der zu erteilenden Einwilligungen durchgeführt werden (§ 7 (5)).

Personen mit Sachwalter für medizinische Behandlungen

→ Einwilligung

Eine ästhetische Behandlung oder Operation darf nur dann durchgeführt werden, wenn die Einwilligung durch den Patienten, sofern einsichts- und urteilsfähig, nachweislich und schriftlich erteilt wurde. Ist der Patient nicht einsichts- und urteilsfähig, so ist die Einwilligung durch den Sachwalter nach entsprechender umfassender ärztlicher Aufklärung nachweislich und schriftlich zu erteilen (§ 7 (3)).

→ Zeitpunkt der Behandlung oder OP nach erteilter Einwilligung

§ 7 (5) Eine ästhetische Behandlung oder Operation darf frühestens vier Wochen nach Vorliegen der zu erteilenden Einwilligungen durchgeführt werden.



Über Thieme Compliance

Führender Systemanbieter für medizinische Patientenaufklärungs- und Informationsmedien (Praxen, MVZ, Krankenhäuser) mit mehr als 30 Jahren Markterfahrung

Spezialisiert auf **maßgeschneiderte Lösungen für die Patientenaufklärung**

Umfassendstes Sortiment an Aufklärungsprodukten am Markt:

- Über 2000 Aufklärungsbögen der Sortimente Diomed und proCompliance
- Jedes Fachgebiet in bis zu 20 Sprachen
- Alle gängigen Medien: Print- und Digitalprodukte, Filme, Durchschreibesätze

Höchste inhaltliche Qualität und Aktualität der Aufklärungsprodukte:

- Expertenteam aus über 400 medizinischen Autoren, Redakteuren und Juristen
- Permanente Anpassung an medizinische und rechtliche Anforderungen
- Zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (DIN EN ISO 9001 + DIN EN ISO 13485)

Empfohlen von führenden Fachverbänden und Versicherungen



Telefon: +49 9131 93406-40



Fax: +49 9131 93406-70



service@thieme-compliance.de

Thieme Compliance GmbH
Am Weichselgarten 30
91058 Erlangen
www.thieme-compliance.de



Thieme Compliance